

Konstanzer Opfer der Zwangssterilisation

1) Fall P.: Zwangssterilisation wird gerichtlich verhindert

Ab Herbst 1935 mussten Deutsche, die heiraten wollten, vor der Eheschließung einen „erbbiologischen Unbedenklichkeitsschein“ vorlegen. In diesem wurde vom Gesundheitsamt bestätigt, dass kein Nachwuchs mit einer Erbkrankheit zu erwarten sei. In den Akten des PLK findet sich der Fall des aus Radolfzell stammenden P.:

P. wollte 1940 heiraten, als seine Freundin bereits im sechsten Monat schwanger war. Er bekam jedoch keine Eheerlaubnis, weil er auf dem Gesundheitsamt Konstanz angegeben hatte, in der Schule dreimal sitzengelassen zu sein. Vielmehr leitete das Gesundheitsamt ein Zwangssterilisationsverfahren vor dem Erbgesundheitsgericht in Konstanz ein, das P. zur Sterilisation verurteilte.

Daraufhin beschritt P. den Rechtsweg und legte Beschwerde beim Obergericht in Karlsruhe ein. Auf dessen Veranlassung erstattete die Anstalt bei Konstanz ein Obergutachten, in welchem ebenfalls die Notwendigkeit der Sterilisation bejaht wurde. Trotzdem hielt das Obergericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unfruchtbarmachung bei P. für nicht gegeben, da seine intellektuellen Ausfälle „in erheblichem Umfang durch seine gute Führung und Bewährung sowohl während seines Militärdienstes als auch in seinem Beruf ausgeglichen“ würden.

nach: Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg 1993, S.191

2) Fall S.: Anzeige durch einen Anstaltsarzt

Der Betriebsingenieur und Kleinunternehmer S. war 1921 wegen „psychopathischer Konstitution“ in der Anstalt bei Konstanz behandelt worden. Obwohl diese unspezifische Diagnose nicht als Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes galt, hatte der Anstaltsarzt Dr. Zwilling seinen früheren Patienten deswegen 14 Jahre nach seinem Klinikaufenthalt Aufenthalt im Januar 1935 vor dem Gesundheitsamt angezeigt. Gegen S. wurde ein Zwangssterilisationsverfahren eingeleitet und musste zur Begutachtung in die Anstalt bei Konstanz. In dem ärztlichen Gutachten steht, S. sei „ungehalten, daß man nach so langer Zeit auf die zurückliegenden Begebenheiten zu sprechen komme, daß man sie wieder aufrühre“. Nach wahnhaften Erlebnissen befragt, verneinte Herr S. deren Bestehen. Aber in letzter Zeit, seit Einleitung des Sterilisierungsverfahrens „habe er manchmal das Gefühl, der Briefbote, wohl auch der Beamte des Rathauses, hätten Kenntnis von dem Laufenden. Er fühle sich seitdem unfrei und gehe nicht mehr unter die Leute.“ Obwohl auch nach damaligem Recht, die Sterilisation nicht angeordnet werden konnte, galt S. durch das Verfahren in der Öffentlichkeit seitdem als psychisch krank und wurde entsprechend diskriminiert.

nach Faulstich, s.o. S.185 f.

3) Fall Karl W.: Zwangssterilisation wegen Schwachsinn

Karl W. stammte aus völlig zerrütteten Familienverhältnissen. Der Vater war wegen Inzest vorbestraft, die Schwester litt an Epilepsie und die Mutter galt als „imbezill“. Auch Karl W. wurde bereits als Kind 1915 in die St. Josephsanstalt in Herten verbracht, da auch er als „imbezill“ galt und „der Schrecken der Familie gewesen sei. 1920 wurde er mit 17 Jahren in die Anstalt Pforzheim überwiesen und 1921 als dritte Station der Unterbringung nach Konstanz verlegt. Er war ein fleißiger Arbeiter. Mit dem ebenfalls aus Pforzheim übernommenen Eselsgespann, das er liebevoll pflegte, führte er in der Anstalt alle anfallenden Kleintransporte durch.

Da er als Schwachsinniger „fortpflanzungsgefährlich“ und deshalb geschlossen unterzubringen war, andererseits aber dringend gebraucht wurde, schrieb der Abteilungsarzt Dr. Ehrismann bereits am 30. 12. 1933, also zwei Tage vor Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes, an den Vater:

„Wir ersuchen Sie, uns Ihre Einwilligung zur Sterilisierung Ihres Sohnes Karl zu geben, der Eingriff ist klein und wird dem Kranken keine weiteren Beschwerden verursachen.“ Als der Vater nicht sofort reagierte, folgte am 5. 1. 1934 ein zweites, nun drängenderes Schreiben: „Im dringenden Interesse Ihres Sohnes, dem wir seinen freien Ausgang wieder geben möchten, bitten wir um alsbaldige Stellung des Antrages. ...“ Am 9. Januar antwortete der Vater jedoch: „Gegen die Vornahme der in Frage stehenden Operation bei meinem Sohn Karl habe ich an und für sich nichts einzuwenden. Ich muß annehmen, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die dortige Anstalt genügend Handhabe bietet zur Vornahme des fragl. Eingriffes. Zu der *unterschriftlichen* Zustimmung (Hervorhebung im Original, H.F.) kann ich mich nicht entschliessen. Ich habe die Befürchtung, daß evtl. später einmal mein Sohn mir Vorwürfe machen könnte. ...“ Somit blieb Dr. Kuhn als Anstaltsleiter nichts anderes übrig, als den Antrag selbst zu stellen. Am 19. März, also acht Wochen später, fand die mündliche Verhandlung vor dem Erbgesundheitsgericht im Amtsgerichtsgebäude Konstanz statt. Ein inzwischen ernannter Pfleger erklärte seine Zustimmung, und das Gericht unter Vorsitz des Richters Dr. Heidlauff ordnete die Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinn an, denn „nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß etwaige Nachkommen des Karl W. ebenfalls an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“ (Diese Formulierung wurde zur Standardbegründung aller Sterilisationsbeschlüsse.) Am 28. März erfolgte der Eingriff im Städtischen Krankenhaus.

aus: Faulstich, s.o. S.101, 181f.

4) Fall. K: Leidensweg eines Opfers

Herr K. wurde während seines einzigen Aufenthaltes in der Psychiatrie im Jahre 1940 sterilisiert. Der Konstanzer Psychiater Dr. Heinz Faulstich, damals Stellvertretender Direktor des PLK Reichenau, machte im Rahmen seiner Forschungen zur Psychiatriegeschichte Herrn K. ausfindig und führte 1984 ein Gespräch mit ihm, über das er Folgendes berichtet:

„Herr K. begrüßte mich freundlich, aber mit ängstlichem Unterton: „Wie haben Sie mich gefunden? Wollen Sie mich testen?“ waren seine ersten Fragen. Deutlich war seine Angst zu spüren, daß ich irgendjemand etwas von der alten Sache verraten haben könnte, um an seine Anschrift zu gelangen. Ich konnte ihn beruhigen. Auch wollte ich ihn nicht testen, sondern mit ihm über sein weiteres Schicksal nach dem Eingriff sprechen und ihn über die jetzt gegebenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten informieren. Da brach es aus ihm heraus: „Ich bin seit 44 Jahren tot! Seitdem man mir das genommen hat, bin ich ja kein richtiger Mensch mehr, sondern nur noch ein Arbeitstier für den Staat! Was hat das Leben noch für einen Sinn, wenn man sich nicht mehr fortpflanzen kann!“

Nach und nach doch Vertrauen zu mir fassend, erzählte Herr K. mir seine Lebensgeschichte: Er stamme aus einer kinderreichen Familie und habe eine schwere Kindheit gehabt. Während der Arbeitslosigkeit anfangs der Dreißiger Jahre habe ihn sein Schwager mit der Aussicht auf eine Stelle in einem großen Industriebetrieb zum Eintritt in die SA bewegt. Das geschah dann auch, aber er fühlte sich in der SA nicht wohl und wurde später degradiert. Auch im Betrieb kam es zu Schwierigkeiten, weil er kein hundertprozentiger Nazi gewesen sei. Von da an habe er sich verfolgt gefühlt und sei schließlich im März 1940 in die Anstalt gekommen.

Über die bevorstehende Sterilisierung sei er nicht informiert worden, man habe ihn auch nicht aufgeklärt, was es damit auf sich habe. Er habe nur eines Tages den Bescheid bekommen und sei kurze Zeit später ins Krankenhaus gebracht worden, wo der Eingriff unter Narkose vollzogen wurde. Sofort danach ging es wieder zurück in die Anstalt. Erst nach der Entlassung habe er sich dann belesen, was dies für ein Eingriff war und welche Auswirkungen er habe. Er sei sich nur noch wie ein halber Mensch vorgekommen. Seitdem habe er alles verfolgt, was es in den Zeitungen darüber zu lesen gab. Bald nach der Entlassung verließ er seinen Heimatort, weil er ständig in der Angst lebte, die Leute zeigten mit den Fingern auf ihn und riefen: „Der ist kastriert!“. Zum Wehrdienst wurde er nicht eingezogen, obwohl er sich freiwillig meldete: Als Sterilisierte war er „wehrunwürdig“. Er lebte dann in einer Großstadt und arbeitete in einem Industriebetrieb.

Schon vor der Anstaltseinweisung war er verlobt. Die Freundin hielt zu ihm und heiratete ihn sogar. In den Wirren am Ende des Krieges, als er längere Zeit abwesend war, wurde seine Frau von einem einquartierten Soldaten schwanger. Für beide wurde das zu einem schrecklichen Konflikt, zumal er nichts sehnlicher wünschte, als selbst Kinder zu haben. Das Kind bekam

nach der Geburt seinen Namen, wurde unter diesem aufgezogen und hat nie erfahren, daß er nicht der Vater ist. Die Ehe blieb bis zum Tod der Frau gut. Auf Wunsch der Schwiegertochter hat er dann wieder geheiratet. Die Frau wisse allerdings nicht von der Sterilisation und er verstecke alles, was er noch an Schriftstücken und Dokumenten besitze. Deswegen habe er mich auch nur in ihrer Abwesenheit empfangen können.

In all den Jahren hat Herr K. nicht vergessen, was man ihm angetan hat. Immer wieder grübelte er daran herum, zeitweise war er regelrecht schwermütig. Besonders wenn er in der Verwandtschaft erlebt, wie Kinder groß werden, heiraten und selbst wieder Kinder bekommen, macht ihn das traurig.

Herr K. hat sich mehrfach um Wiedergutmachung bemüht, z. B. auch beim Finanzamt, um als Naziverfolgter Steuerermäßigung zu bekommen, alles war vergeblich. Ein Arzt, dem er sich anvertraut hatte, fuhr mit ihm zum Gesundheitsamt in Konstanz. Aber „der Amtsarzt hat mich regelrecht fertig gemacht: Was wollen Sie denn, Sie waren doch krank!“

aus: Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg, 1993, S.201f.